

REGIERUNGSRAT

23. April 2025

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

25.112

Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Deponie des Typs A
"Babilon, Fortsetzung Nord" in Dietwil und Oberrüti (Kapitel A 2.1,
Beschluss 2.1)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Festsetzung der Deponie des Typs A "Babilon, Fortsetzung Nord" in Dietwil und Oberrüti (Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die aktuell in Dietwil betriebene Deponie "Babilon" für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (Deponie des Typs A) wird in wenigen Jahren verfüllt sein. Daher zeichnet sich ein Mangel an Deponieraum im Oberen Freiamt ab. Zur Deckung des regionalen Bedarfs wurde eine Standortevaluation für eine Deponie des Typs A durchgeführt. 15 potenziell geeignete Gebiete wurden vertieft geprüft und mittels Nutzwertanalyse bewertet. Im Ergebnis wird als bestbewerteter Standort die Erweiterung der Deponie "Babilon" – die Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" – durch die beiden Gemeinden Dietwil und Oberrüti zur Festsetzung im Richtplan beantragt. Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützt den Antrag der Gemeinden.

Der Antrag auf Anpassung des Richtplans wurde fachübergreifend vertieft durch die kantonalen Fachstellen überprüft. Das Vorhaben wurde in Bezug auf die Variantenwahl und in die naturräumliche Einpassung optimiert, bevor die Anhörung und Mitwirkung gestartet hat.

Während der zwischen dem 31. Oktober 2024 und dem 31. Januar 2025 durchgeführten Anhörung und Mitwirkung äusserten sich 18 Mitwirkende zur Richtplananpassung. Die Deponieerweiterung findet bei Behörden, Gemeinden, Organisationen und Verbänden mehrheitlich Zustimmung. Neben den drei Gemeinden Fislisbach, Hellikon und Oberrüti und den beiden Verbänden VKB Aargau und Pro Natura Aargau sind die Kantonalparteien EVP, FDP, Die Liberalen und die GLP sowie die Bezirkspartei Muri der FDP, Die Liberalen mit der Richtplananpassung einverstanden. Die Mitte, die GRÜNE und die SP stimmen im Grundsatz der Festsetzung der Deponie im Richtplan zu, äussern jedoch – wie auch die drei Verbände Bauernverband Aargau, BirdLife Aargau und WWF – Vorbehalte. Die beiden Parteien SVP und EDU lehnen das Deponieprojekt in der vorliegenden Form und somit die beantragte Richtplananpassung ab. Seitens Nachbarbehörden äusserte sich der Kanton Zürich, welcher der Festsetzung des Deponiestandorts ohne Einwand zustimmt. Zur Vorlage gingen keine Eingaben von Privatpersonen ein.

Kritisch beurteilt werden der Verlust von Fruchtfolgeflächen (FFF) im Deponieperimeter, der tangierte Wildtierkorridor und die betroffene Landschaft von kantonomer Bedeutung. Zudem werden die aufgrund des über die Kantonsgrenzen hinausgehenden Einzugsgebiets unvermeidbaren Aushubimporte aus den Nachbarkantonen und der regionale Eigenbedarf hinterfragt. Im Weiteren wird ein über die gesetzlich mögliche Forderung hinausgehender ökologischer Ausgleich verlangt.

Gestützt auf die Erwägungen in der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Anpassung des Richtplankapitels A 2.1 mit verbindlichen Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

1.1 Verfahrensanforderungen

Wesentliche Änderungen des Richtplans und konkret die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Kapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100). Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren erfolgte gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

1.2 Stand der Richtplanung

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen, gefolgt von der Anpassung vom 24. März 2015 (Umsetzung des revidierten RPG 1). Nach dem ersten Paket der Gesamtüberprüfung des Richtplans (GÜP 1; Beschluss des Grossen Rats vom 27. Juni 2023) wurde der erste Teil des zweiten Pakets (GÜP 2) durch den Regierungsrat fortgeschrieben. Abgeschlossen wird die Aktualisierung des Richtplans voraussichtlich 2026 mit Beschluss des Grossen Rats über den zweiten Teil von GÜP 2. Einzelanpassungen wie die vorliegende Änderung am Kapitel A 2.1 gewährleisten, dass weitere laufende Planungsfragen parallel und koordiniert zur Gesamtüberprüfung behandelt werden können.

1.3 Behördenverbindlichkeit

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

1.4 Dokumente der Vorlage

Gegenstand des beantragten Beschlusses ist die Anpassung am Richtplankapitel A 2.1 "Abfallanlagen und Deponien", Beschluss 2.1, mit der entsprechenden Anpassung der Richtplankarte (Botschaft Anhang 1).

Die weiteren Dokumente der Vorlage (Erläuterungsbericht, Anhang 2; Standortevaluation, Anhang 3; und Variantenstudium, Anhang 4) sowie die Auswertung der erfolgten Mitwirkung in tabellarischer Form (weiterhin zugänglich auf der kantonalen Webseite über "Anhörungen und Vernehmlassungen" mit Klick auf "archivierte Anhörungen") dienen der Information und Begründung der Beschlüsse im Sinn von Art. 3 und 7 RPV.

2. Ausgangslage

2.1 Planungsabsicht

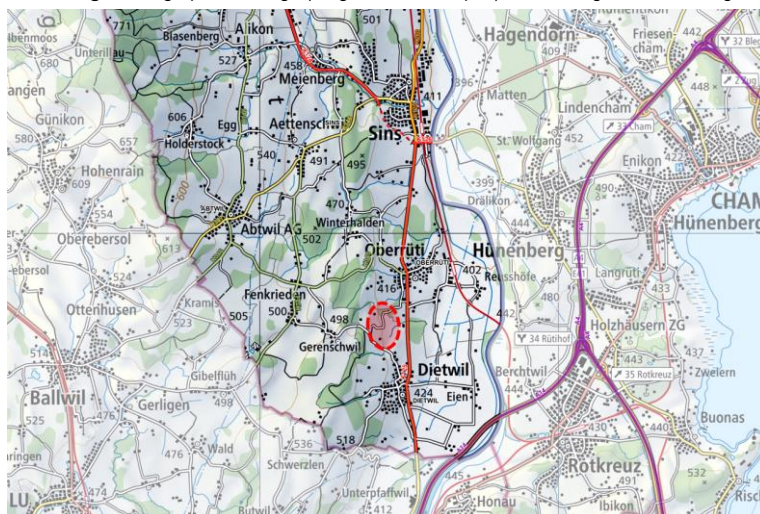
Gemäss der jährlichen Erhebung des Kantons Aargau¹ akzentuiert sich im Freiamt nach Abschluss der Deponie "Babilon" in Dietwil der Mangel an Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub (Material des Typs A gemäss Anhang 5 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600]). Aufgrund der – geologisch bedingt – fehlenden Auffüllstellen sind zur Deckung des regionalen Bedarfs andere Lösungen zur Entsorgung von Aushub- und Ausbruchmaterial bereitzustellen. Die seit Juli 2018 betriebene Deponie "Babilon" wird in wenigen Jahren verfüllt sein und somit nicht weiter zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial zur Verfügung stehen. Um diesem absehbaren Defizit an Ablagerungsvolumen entgegenzuwirken, wurden im südlichen Freiamt verschiedene Standorte zur Bereitstellung von neuen Ablagerungsvolumen evaluiert. Die von der Deponie Freiamt AG in Merenschwand in Auftrag gegebene Standortevaluation hat als Bestvariante ergeben, die aktuell betriebene Deponie "Babilon" höher aufzufüllen und in Richtung Norden auf das Gebiet "Chäferen" in Oberrüti hin zu erweitern. Durch diese Wahl ist kein Standort neu zu erschliessen. Durch die Höherfüllung und Erweiterung des Deponieperimeters Richtung Norden kann dem sich unverändert ab 2028 abzeichnenden Mangel an Ablagerungsvolumen während rund zehn Jahren entgegengewirkt werden.

Um das Projekt realisieren zu können, ist in einem ersten Schritt der Standort gestützt auf Art. 5 VVEA und Art. 8 Abs. 2 RPG als Deponie des Typs A im Richtplan aufzunehmen. Mit Protokollauszug vom 23. September 2024 und 17. September 2024 bestätigen der Gemeinderat Dietwil und der Gemeinderat Oberrüti die Absicht der "Deponie Freiamt AG", den bisherigen Deponieperimeter zu erweitern und beantragen die Anpassung des Richtplans zur Festsetzung der Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" als Deponie des Typs A. Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützt das Vorhaben und den Antrag auf Richtplananpassung der beiden Gemeinden (Stellungnahme vom 16. Januar 2024). Bei positivem Beschluss durch den Grossen Rat werden die Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden Dietwil und Oberrüti anzupassen sein.

2.2 Geographische Lage

Die aktuell betriebene Deponie "Babilon" liegt westlich der K125 zwischen den Gemeinden Dietwil und Oberrüti.

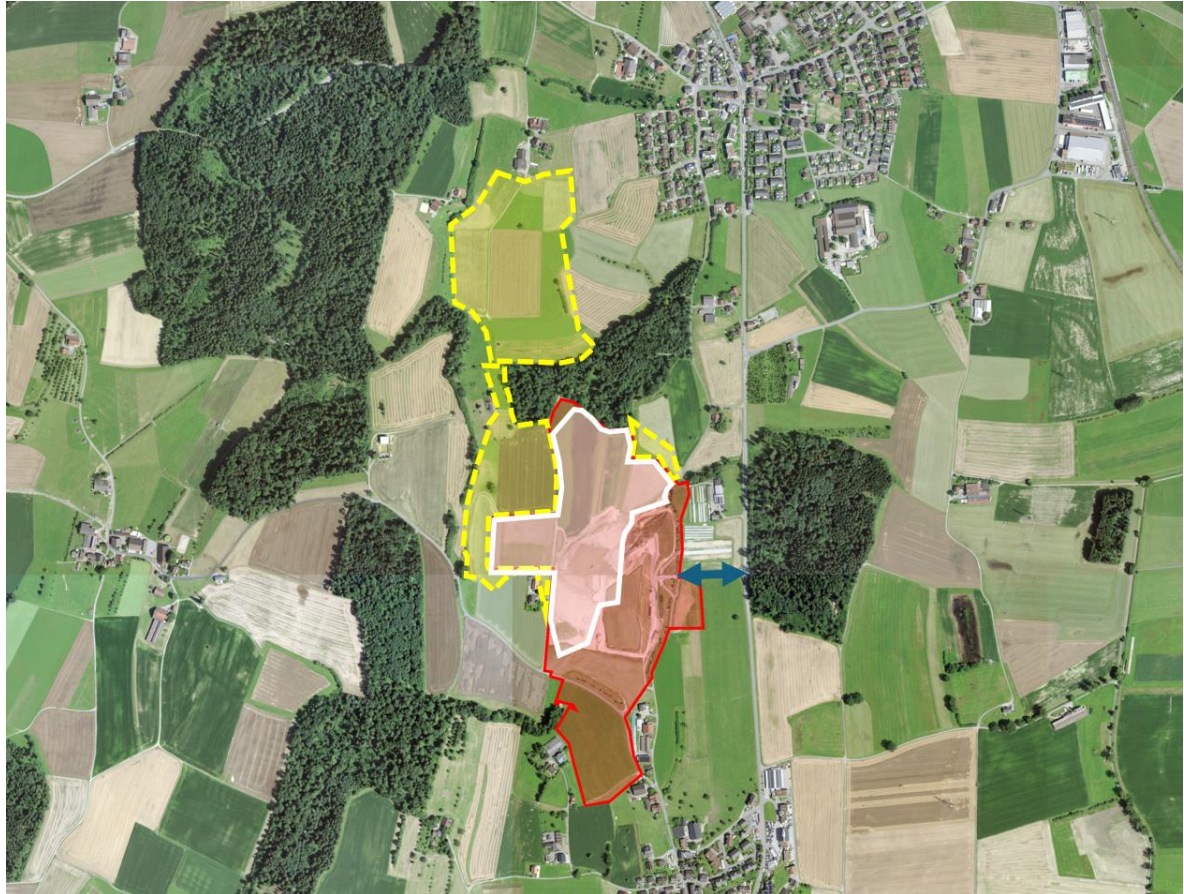
Abbildung 1: Geographische Lage (rot gestrichelte Ellipse). Quelle: Eigene Darstellung



¹ Mineralische Rohstoffe im Kanton Aargau, Abbau- und Auffüllstatistik 2023; Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt 2024

Die Erweiterungsfläche kommt westlich und – unterbrochen durch den "Gibelwald" – nördlich der in der kommunalen Nutzungsplanung von Dietwil ausgeschiedenen Deponiezone in das Gebiet "Chäferen" zu liegen. Erschlossen wird die Deponie unverändert ab der K125 über die bereits bestehende Gemeindestrasse und tangiert kein Siedlungsgebiet. Von der K125 ist die Deponie kaum einsehbar. Betroffen sind einzelne Höfe wie "Käfern", "Freudenberg", "Gibel" und "Ewigkeit".

Abbildung 2: Lage der rechtskräftigen (rot) und neuen, erweiterten Deponiezone (gelb) mit überlagertem bisherigen Deponieperimeter (Höher-schüttung, weiss); Erschliessung; blauer Pfeil. Quelle: Eigene Darstellung



2.3 Projektabsicht

Der beantragten Standortfestsetzung der Erweiterung der Deponie "Babilon" im Richtplan liegt eine bereits eingehend geprüfte und optimierte Planung für die nachgelagerten Verfahren zu Grunde.

Die Projektanten sehen vor, den nördlichen Teil der in der Nutzungsplanung von Dietwil ausgeschiedenen Deponiezone auf einer Fläche von rund 9,5 ha (rund 50 % des jetzigen Deponieperimeters) höher zu schütten als aktuell bewilligt. Im Weiteren wird die bestehende Deponiezone auf dem Gemeindegebiet von Dietwil nach Westen hin verbreitert. Zudem wird der Deponieperimeter Richtung Norden hin in das Gebiet "Chäferen" in der Gemeinde Oberrüti vergrössert. Somit beträgt die für die Deponie beanspruchte Fläche neu rund 14,5 ha, wovon 5 ha auf das Gemeindegebiet von Dietwil und 9,5 ha auf das Gemeindegebiet von Oberrüti entfallen. Zusammen mit diesem nördlich angrenzenden Teilperimeter "Chäferen" stehen der Region zusätzliche 1,40 Millionen m³ zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zur Verfügung. Gemäss Projektanten werden bis zu 175'000 m³ Material jährlich angeliefert. Der Betrieb der Deponie wird sich damit um rund acht Jahre verlängern. Die mittlere Schutthöhe des neuen Deponiekörpers wird rund 6 m betragen. Im Endzustand sollen im Rahmen der zu leistenden ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen die West–Ostverbindung des Wildtierkorridors AG-28 verbessert und der "Gibelbach" offengelegt und aufgewertet werden.

3. Kommunale Nutzungsplanung

Vom Erweiterungsvorhaben sind in den beiden Gemeinden Dietwil und Oberrüti Landwirtschaftszonen mit teilweiser überlagerten Landschaftsschutzzone betroffen; in Dietwil zudem für die Höhererschüttung die bereits bestehende Deponiezone mit genehmigtem Gestaltungsplan. Planungsrechtliche Voraussetzung für die Anpassung der beiden Nutzungsplanungen ist die Festsetzung des Deponiestandorts im Richtplan (Art. 5 Abs. 2 VVEA).

Die aktuelle Landwirtschaftszone im Kulturlandplan der beiden Gemeinden wird mit einer überlagerten Deponiezone zu ergänzen sein ("Weitere Zonen und Gebiete" nach Art. 18 RPG). Die Änderung der Nutzungsplanungen kann von den Gemeindeversammlungen nach erfolgtem und rechtskräftigem Richtplanbeschluss des Grossen Rats beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV; SAR 713.121]).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäss Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) entsprechen Deponien von Material des Typs A mit einem Volumen von über 500'000 m³ Anlagentypen, die eine UVP verlangen. Mit dem projektierten Auffüllvolumen von rund 1,4 Millionen m³ wird beim geplanten Vorhaben der Schwellenwert überschritten.

Das vorliegende Projekt ist daher UVP-pflichtig. Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Baubewilligung) durchgeführt. Bisher und soweit auf der Stufe der Richtplanung die Kriterien des Umweltschutzes zu prüfen sind, spricht nichts gegen die beantragte Festsetzung als Deponiestandort.

5. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung und Recht':

- Ziel 610Z001

Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

6. Betroffene Richtplaninhalte

Die vertiefte fachübergreifende Überprüfung durch die kantonalen Fachstellen hat ergeben, dass von den drei durch die Projektanten vorgeschlagenen Varianten nur eine realisierbar ist. Daher ist von der beantragten Richtplananpassung nur ein Richtplankapitel betroffen.

Abfallanlagen und Deponien (Richtplankapitel A 2.1)

Der Kanton weist die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte in seinem Richtplan aus und sorgt für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (Art. 5 VVEA)

Beim Vorhaben handelt es sich um ein privates, geeignetes und regional abgestimmtes Projekt, das der Kanton unterstützt (Richtplankapitel A 2.1, Beschluss 1.2). Die beiden Gemeinderäte von Dietwil und Oberrüti beantragen die Anpassung des Richtplans (23. September 2024 beziehungsweise 17. September 2024). Der Regionalplanungsverband Oberes Freiamt unterstützt den Antrag der Gemeinden auf Richtplananpassung (Stellungnahme vom 16. Januar 2024).

7. Anhörung und Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren vom 31. Oktober 2024 bis zum 31. Januar 2025 haben sich 18 Mitwirkende beteiligt:

- die Kantonalparteien Die Mitte, EDU, EVP, FDP.Die Liberalen, GLP, GRÜNE, SP und SVP und die Bezirkspartei Muri der FDP.Die Liberalen
- die Gemeinden Fislisbach, Hellikon, Oberrüti
- der Kanton Zürich
- die Kantonalverbände Bauernverband Aargau (BVA), BirdLife, Pro Natura Aargau, Verband der Kies- und Betonproduzenten (VKB Aargau) und WWF

7.1 Zustimmung

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind die Parteien EVP, die FDP.Die Liberalen und die Sektion der FDP.Die Liberalen des Bezirks Muri. Die drei Gemeinden Fislisbach, Hellikon und Oberrüti und der VKB Aargau unterstützen das Vorhaben ebenfalls vorbehaltlos. Die GLP Aargau und Pro Natura Aargau stimmen der Richtplananpassung zu, äussern in ihren Stellungnahmen dennoch Vorbehalte (siehe Ziffer 7.2). Seitens Kanton Zürich bestehen keine Einwände zur Deponieerweiterung.

7.2 Zustimmung mit Vorbehalt

Die durch die Kantonalparteien Die Mitte Aargau, die GLP, die GRÜNE und die SP sowie die Verbände BirdLife, Pro Natura und WWF geäusserten Vorbehalte betreffen die FFF, den Wildtierkorridor (WTK) und die zu leistenden ökologischen Ausgleichsmassnahmen. Die Deponie sei so zu gestalten, dass im Deponieperimeter möglichst keine FFF verloren gehen und damit möglichst wenige FFF extern zu kompensieren sind. Zudem werden aufgrund der Betroffenheit eines nationalen WTK und einer Landschaft von kantonaler Bedeutung (LkB) ein über die gesetzlich möglichen ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen gefordert. Diese ökologischen Ausgleichsleistungen seien möglichst konkret und vollständig bereits im nachgelagerten Nutzungsplanverfahren zu definieren. Im Weiteren werden durch die Mitwirkenden die Importe von Aushub- und Ausbruchmaterial aus den Nachbarkantonen Luzern, Zug und Zürich kritisch betrachtet. Aufgrund der peripheren Lage und der nachweislich erfolgten und auch in Zukunft noch erfolgenden Importe seien nicht nur für den Kanton Zug, sondern auch für die Kantone Luzern und Zürich Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen. Gleichzeitig wird die Forderung nach der Etablierung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft laut.

Die fachliche Beurteilung der aus der Mitwirkung eingegangenen Vorbehalte werden nachfolgend unter Ziffer 7.4 und ab Ziffer 8.1 ff. eingehend erläutert. Das Ergebnis der Beurteilung wird in den Anforderungen und Massnahmen an die nachgelagerten Verfahren zusammengeführt (Ziffer 8.9).

7.3 Ablehnung

Die EDU Aargau und die SVP Aargau lehnen das Vorhaben in der jetzigen Form ab. Aushubdeponien seien nicht generell abzulehnen, jedoch sei der FFF-Verlust im Deponieperimeter beim vorliegenden Vorhaben viel zu gross. Das geplante Projekt sei so zu ändern, dass es im Deponieperimeter zu keinem FFF-Verlust kommt. Zudem sei beim ökologischen Ausgleich nicht das Maximum zu fordern.

7.4 Eingabe GRÜNE

Die GRÜNE fordern in ihrer Mitwirkungseingabe vor einer abschliessenden Meinungsbildung weitere Informationen. Nachstehend sind die geforderten Informationen zusammenfassend aufgeführt und

die Fragen werden in geraffter Form beantwortet. Ausführliche Erläuterungen zu den von den GRÜNEN genannten Punkten – die thematisch von weiteren Mitwirkenden ebenfalls kritisch betrachtet wurden – sind ab Ziffer 8.1 dieser Botschaft aufgeführt.

1. *Ist es richtig, dass der Grosse Rat nach dem Entscheid der Richtplanfestsetzung keine Steuerungsmöglichkeiten mehr hat?*

Auf Richtplanstufe wird durch den Grossen Rat mit der Standortfestsetzung der Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" ein Grundsatzentscheid auf kantonaler Ebene gefällt. Dieser behördenverbindliche Richtplanbeschluss ist von den beiden betroffenen Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen umzusetzen. Entsprechend folgt auf kommunaler Ebene ein ordentlicher demokratischer Weg mit sämtlichen öffentlichen Verfahrensschritten.

2. *Zu Wirtschaftlichkeit sind keine Aussagen in den Unterlagen zu finden. Wer finanziert die Anlage? Wie hoch sind die Investitionskosten? Wie hoch werden die Erträge geschätzt?*

Für eine Festsetzung eines Standorts im Richtplan wird dessen räumliche Abstimmung verlangt (siehe Art. 5 Abs. 2 RPV). Ein Vorhaben kann demnach im Richtplan festgesetzt werden, wenn es die einschlägigen bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben (beispielsweise RPG, Umweltrecht [UWR], BauG) und die Vorgaben des Richtplans erfüllt sind (Ausschluss von No-Go's, räumliche Abstimmung, Vereinbarkeit mit den betroffenen Interessen, Massnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die betroffenen Interessen). Ob eine Deponie wirtschaftlich betrieben werden kann und wie hoch die für die Erweiterung der Deponie notwendigen Investitionen hierfür sind, obliegt dem Deponiebetreiber, im vorliegenden Fall der Deponie Freiamt AG.

3. *In Kapitel 8.2 und 8.3 wird die raumplanerische Einzonung der Erweiterung der Deponie "Babilon" abgehandelt. Die daraus entstehende Wertsteigerung wird nicht weiter beschrieben. Wie sieht es bezüglich einer Mehrwertabgabe aus?*

Bei einer Ausscheidung einer Deponiezone handelt es sich analog zu einer Materialabbauzone nicht um eine Einzonung im engeren Sinn wie beispielsweise einer Landwirtschaftszone in eine Bauzone (siehe § 15 BauG). Um die baurechtlichen Voraussetzungen für eine Baubewilligung für eine Deponie zu schaffen, wird in der Nutzungsplanung die bestehende Grundzonierung – im vorliegenden Fall hauptsächlich die Landwirtschaftszone – mit einer Deponiezone ("Weitere Zonen und Gebiete" gemäss Art. 18 RPG) überlagert. Nach Abschluss des Deponiebetriebs beziehungsweise nach erfolgter Rekultivierung, gelten im betroffenen Perimeter wieder die Regelungen der Grundordnungen. Eine Mehrwertabgabepflicht besteht daher nicht. Gemäss § 28a Abs. 2 BauG können Gemeinden in verwaltungsrechtlichen Verträgen Leistungen vereinbaren, die den Ausgleich anderer Planungsvorteile bezweckt. Darunter fallen unter anderem auch Spezialzonen nach Art. 18 RPG wie Materialabbau- oder Deponiezone (§ 28a Abs. 2 BauG; siehe auch Handbuch Mehrwertabgabe, Ziffer 10).

4. *Die Deponie tangiert Fruchtfolgefläche, eine Landschaft von kantonaler Bedeutung und einen Wildtierkorridor. Das bedingt aus Sicht der Grünen einen qualitativ und quantitativ grösseren Ausgleich als die gesetzlichen Vorgaben. Dies wird im Erläuterungsbericht, Seite 20, auch so angedeutet. Die Grünen verlangen klare Zielsetzungen dazu (zum Beispiel 5 Hektaren zusätzliche Wiederherstellung von FFF, 25 % ökologischer Ausgleich).*

Als ökologischer Ausgleich ist bereits das gesetzlich bestimmte Maximum von 15 % des Projektparimeters vorgesehen (§ 40a BauG). Darüberhinausgehende Massnahmen können auf Stufe Kanton mangels gesetzlicher Grundlagen nicht eingefordert werden. Den Gemeinden steht in den nachgelagerten Verfahren die Möglichkeit offen, über einen Vertrag mit den Projektanten zusätzliche Leistungen festzulegen.

5. *Gewachsene und wiederhergestellte Fruchtfolgeflächen entsprechen nicht der gleichen Qualität (Ertragspotenzial, Bewirtschaftung usw.). Diese Tatsache, das Ausmass der beeinträchtigten FFF und die dauernde Überhöhung rechtfertigt ein grösseres Wiederherstellungsverhältnis von FFF als 1:1. Die Grünen wünschen sich dazu Vorschläge.*

Wiederhergestellte FFF müssen die gleiche Qualität ausweisen wie die gewachsenen FFF. Bei einem sachgerechten Aufbau des Bodens wird die entsprechende Qualität erreicht. Ein grösseres Wiederherstellungsverhältnis als 1:1 kann nicht verlangt werden. Bei einer Kompensation spielen Ertragsüberlegungen keine Rolle, da ein Ertrag von weiteren Einflüssen abhängig ist (Klima, Wetter, Produkt, Bewirtschaftung, ...). Grundsätzlich erfolgt die Kompensation der im Deponieperimeter verlorengehenden FFF vollständig und mindestens wertgleich gestützt gemäss geltenden Vorgaben nach RPG, RPV, Sachplan FFF und Richtplan (Kapitel 3.1); (siehe auch Ausführungen unter Ziffer 8.4).

6. *Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zug: Hier widersprechen sich die Aussagen in den Anhörungsunterlagen. Dem Erläuterungsbericht ist zu entnehmen, dass die angrenzenden Kantone Luzern, Zug und Zürich nur sehr begrenzt oder gar kein Material übernehmen. Wie soll langfristig die vorgegebene Quote von 55 % Deponiematerial aus dem Aargau erreicht werden? Hier fehlen den Grünen weitere Erläuterungen.*

Aus diesen beiden Aussagen ist kein Widerspruch erkennbar. Die für den aktuellen Deponiebetrieb abgeschlossene Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zug bedeutet, dass der Kanton Aargau zu einem späteren Zeitpunkt gleich viel Aushub auf einer Deponie im Kanton Zug ablagern kann, wie der Kanton Zug dies auf der Deponie "Babilon" derzeit tut. Aufgrund dieses Gegenrechts kann der Aushub aus dem Kanton Zug als Aushub aus dem Kanton Aargau gezählt werden.

Die für die aktuell betriebene Deponie "Babilon" festgelegte Quote von 55 % bedeutet, dass der Anteil der auf der Deponie abgelagerten Aushubmenge mindestens 55 % Aargauer Aushub sein muss. Aufgrund der abgeschlossenen Gegenrechtsvereinbarung (siehe voranstehende Ausführung) ist der Zuger Aushub in den 55 % eingeschlossen. Die Quote wirkt sich auf die jährliche Ablagerungsmenge und somit auf die Anlieferungsmenge aus den Kantonen Luzern und Zürich aus. Wenn beispielsweise weniger Aargauer (inklusive Zuger) Aushub anfällt, kann aufgrund der Abhängigkeit absolut gesehen auch weniger Aushub aus den Kantonen Luzern und Zürich angenommen werden. Gemäss Szenarienanalyse konnten die Deponiebetreibenden während der letzten fünf Jahre diese Quote einhalten.

Wie nachfolgend unter Punkt 8 erläutert wird, soll die bestehende Gegenrechtsvereinbarung in der bestehenden Form nicht verlängert werden. Stattdessen ist für die geplante Erweiterung vorgesehen, Vereinbarungen abzuschliessen, die gegenseitig keine Einschränkungen bei der Lieferung von unverschmutztem Aushub erlassen. Damit kann für die Erweiterung auch die Vorgabe von 55 % Aargauer Aushub entfallen. In Bezug auf die Ablagerung von unverschmutztem Aushub kann somit ein längerfristiger Ausgleich gewährleistet werden.

7. *Wurde bei der Projektierung unter Betrachtung der in Punkt 6 aufgeführten Sachlage nicht eine Redimensionierung der geplanten Deponie "Babilon" auf den Bedarf einer engeren Region "Oberes Freiamt" geprüft?*

Eine Redimensionierung des Deponievolumens wurde von vornherein verworfen. Auch bei einem reduzierten Volumen würde Aushubmaterial aus den Kantonen Luzern, Zug und Zürich angeliefert und abgelagert werden. Die Region funktioniert gesellschaftlich kantonsübergreifend und Möglichkeiten zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub fehlen in den angrenzenden Kantonsgebieten. Zudem wäre die Deponie durch eine Reduktion des Volumens rascher verfüllt und infolgedessen müsste früher ein neuer Standort für eine Aushubdeponie im Oberen Freiamt gefunden werden. Ein grundsätzlicher Bedarf an einer Aushubdeponie ist in der Region gegeben

(jährlich rund 70'000 m³). Ein wirtschaftlich existenzfähiger Deponiebetrieb ist auf eine bestimmte jährliche Ablagerungsmenge angewiesen und daher je nach Anfall von Aushub auch auf Aushub aus anderen Kantonen.

8. *Aufgrund der geografischen Lage der Deponie "Babilon" sind die Herkunftsgebiete des Deponiematerials die Agglomerationen Zug und Luzern. Das BVU stellt eine Anpassung und Erweiterung der Gegenrechtsvereinbarung mit dem Kanton Zug in Aussicht. Es ist abzusehen, dass eine solche Regelung auch mit den Kantonen Zürich und Luzern getroffen wird.*

Es ist vorgesehen, mit dem Kanton Zug eine Vereinbarung abzuschliessen, die gegenseitig keine Einschränkungen bei der Lieferung von unverschmutztem Aushub erlässt. Mit dem Kanton Zürich besteht eine solche Absichtserklärung bereits. Der Forderung nach Abschlüssen von weiteren interkantonalen Vereinbarungen wird seitens Regierungsrat mit einer Auflage an die nachgelagerten Verfahren Rechnung getragen (siehe Ziffer 8.9). Auch der Kanton Luzern kennt keine entsprechenden Einschränkungen. Zu beachten ist auch, dass der Kanton Aargau bei gewissen Deponietypen auf ausserkantonale Ablagerung angewiesen ist.

Hier sehen die Grünen weiteren Klärungsbedarf: Der Kanton Aargau trägt die Qualitätseinbussen (FFF, Landschaft, Biodiversität, Mehrverkehr), während angrenzende Kantone und die Betreiber der Deponie profitieren. Hier verlangen die Grünen Transparenz und Lösungsansätze einer gerechten Lasten- beziehungsweise Vorteilsverteilung.

Einer interkantonalen Vereinbarung liegt die Idee zu Grunde, zu einem späteren Zeitpunkt auch Aushubmaterial in gleicher Menge auf einer Deponie im entsprechenden Nachbarkanton abzulagern. Daher werden zu gegebenem Zeitpunkt auch die Nachbarkantone Lasten beziehungsweise Qualitätseinbussen aufgrund der dadurch entstehenden Emissionen zu tragen haben. Diesbezüglich sind keine besonderen Vorgaben auf Stufe Richtplan zu formulieren.

8. Beurteilung berührte Interessen auf Richtplanstufe

Das Vorhaben Erweiterung der Deponie Typ A "Babilon, Fortsetzung Nord" wurde in mehreren Runden eingehend durch die kantonalen Fachstellen auf die Abstimmung mit den berührten Interessen geprüft. Das Vorhaben wurde hinsichtlich Beanspruchung von Wald und Erhalt der Funktionalität des WTK optimiert. Aufgrund der fachlichen Beurteilung werden für weitere Bereiche (Bedarf, ökologischer Ausgleich, FFF) durch den Regierungsrat Auflagen an die nachgelagerten Verfahren beantragt (siehe nachstehende Ausführungen und Ziffer 8.9).

8.1 Abfallanlagen und Deponien, Richtplankapitel A 2.1

Die kantonale Abfallplanung umfasst unter anderem auch den Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien (Deponieplanung). Die Kantone weisen die in der Deponieplanung vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (Art. 5 VVEA). Beim Vorhaben handelt es sich um ein privates, geeignetes und regional abgestimmtes Projekt, das der Kanton unterstützt (Richtplankapitel A 2.1, Beschluss 1.2).

Bedarf

Fehlende Auffüllstellen: Für die Auffüllung und Rekultivierung von Abbaustellen ist in erster Priorität unverschmutztes Aushubmaterial zu verwenden. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen sind in der RVK-Region² Freiamt nur wenige Kiesvorkommen vorhanden. Die drei aktuell offenen Abbaustellen liegen alle im nördlichen Teil der Region ("Steiacher", Mägenwil, "Broterli" und "Oberhalte" in

² Regionen gemäss Rohstoffversorgungskonzept (RVK); siehe Schlussbericht Rohstoffversorgungskonzept für Steine und Erden 2020 "Rohstoffe aus dem Aargauer Boden"

Künten). Südlich einer Linie von Wohlen/Bremgarten befinden sich keine offenen Gruben mehr. Zurzeit wird in Bremgarten (Hermetschwil–Staffeln) das Verfahren zur Teiländerung der Nutzungsplanung des Abbaugebiet "Rauestei" umgesetzt. Die Vorlage lag im März 2025 öffentlich auf. Ein Beschluss der Gemeindeversammlung zur Festlegung der für einen Abbau notwendigen Materialabbauzone steht noch aus. Südlich von Bremgarten ist ein Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan festgesetzt ("Sandächer/Grossächer", Jonen). Da dieses Gebiet in der Nutzungsplanung weder umgesetzt noch eine Umsetzung in Planung ist, ist ein Abbaustart aktuell nicht absehbar und steht somit für die Aufnahme von unverschmutztem Aushub nicht zur Verfügung. Die beiden Abbaugebiete "Hasli West" und "Hasli Ost" in Villmergen (Hilfikon) sind als Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen und stehen als potenzielle Auffüllvolumen erst auf lange Sicht zu Verfügung. Demzufolge sind im südlichen Teil der RVK-Region Freiamt Abbaustellen weder vorhanden noch konkret in Planung, die kurz- bis mittelfristig verfüllt werden können. Somit sind zur Entsorgung von unverschmutztem Aushub mit Deponien des Typs A genügend regionale Ablagerungsvolumen bereitzustellen.

Mangel an Deponieraum: Seit vielen Jahren ist daher insbesondere in der Planungsregion Oberes Freiamt die Suche nach geeigneten Standorten für Aushubdeponien eine Daueraufgabe. Die 2016 eröffnete Deponie Typ A "Weid-Banacker" in Beinwil (Freiamt) wurde 2023 geschlossen und rekultiviert. Der im Richtplan eingetragene Standort "Au" in Mühlau scheiterte im Jahr 2009 an der Gemeindeversammlung und ist daher bis auf Weiteres nicht realisierbar. Der im Richtplan festgesetzte und in den Nutzungsplanungen der Gemeinden umgesetzte Deponiestandort "Höll" in Boswil/Kallern befindet sich im Gestaltungsplanverfahren und soll mittelfristig ein Volumen von rund 130'000 m³ jährlich aufnehmen. Der Deponiestandort liegt allerdings im Norden der Planungsregion Oberes Freiamt und wird daher auch substantielle Mengen Aushub aus den südlichen Gemeinden der Region Unteres Bünztal annehmen. Aktuell ist im Oberen Freiamt nur die Deponie "Babilon" in Dietwil in Betrieb. Gemäss aktuellem Planungsstand wird die Deponie Ende 2027 aufgefüllt sein und somit den Mangel an regionalem Ablagerungsvolumen weiter verschärfen.

Eigenbedarf: Die Abbau- und Auffüllstatistik des Kantons Aargau, die jeweils eine Schätzung der kurzfristig erwarteten Auffüllmengen vornimmt, bestätigt den absehbaren Mangel an regional verfügbaren Auffüllvolumen. Gemäss dieser Schätzung liegt die jährliche Fehlmenge in der ganzen RVK-Region Freiamt ab 2027 bei rund 500'000 m³. Diese Berechnung, gestützt auf den kantonalen Schnitt, überschätzt gemäss übereinstimmender fachlicher Beurteilung den Eigenbedarf des Oberen Freiamts. Dies geht auch aus einer seitens der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt geforderten und von der Deponie Freiamt AG durchgeführten Szenarienanalyse in Bezug auf den aktuell betriebenen Deponiestandort "Babilon" hervor. Für die nächsten Jahre wird mit rund 70'000 m³ (fest) Aargauer Aushubmaterial aus der Region Oberes Freiamt gerechnet.

Überregionale Bedeutung: Aufgrund seiner geographischen Lage ist das Obere Freiamt Teil eines über die Kantonsgrenzen hinausgehenden zusammenhängenden Wirtschaftsraums. Daher hat die beantragte Erweiterung "Babilon, Fortsetzung Nord" eine überregionale Bedeutung und wird – wie auch die aktuell betriebene Deponie "Babilon" – unverschmutzten Aushub aus diesem umliegenden Wirtschaftsraum Luzern, Zug und Zürich annehmen. Gemäss der durchgeführten Szenarienanalyse wird voraussichtlich mehr als die Hälfte des abgelagerten Materials (rund 60–70 %) aus den umliegenden Kantonen stammen.

In erster Linie soll die Deponie zur Deckung des regionalen Aargauer Eigenbedarfs zur Verfügung stehen. In der bestehenden Deponie muss deshalb gemäss Betriebsreglement mindestens 55 % des Aushubs aus dem Kanton Aargau stammen. Aufgrund der abgeschlossenen Gegenrechtsvereinbarung (siehe nachfolgender Abschnitt) kann das unverschmutzte Aushub- und Ausbruchmaterial aus dem Kanton Zug als Aargauer Aushub gezählt werden. Gemäss seitens Kanton Aargau geforderten Szenarienanalyse konnten die Deponiebetreibenden während der letzten fünf Jahre diese Quote einhalten (siehe Ziffer 3 Erläuterungsbericht). Die Quote wirkt sich auf die jährliche Ablagerungsmenge und auf die Anlieferungsmenge aus den Kantonen Luzern und Zürich aus. Wenn weniger Aargauer

(beziehungsweise Zuger) Aushub anfällt, kann demzufolge absolut gesehen weniger Aushub aus den Kantonen Luzern und Zürich angenommen werden.

Interkantonale Vereinbarung: Verschiedene Mitwirkungsleistungen fordern aufgrund des zusammenhängenden Wirtschaftsraums und den daher kaum vermeidbaren Importen weitere Gegenrechtsvereinbarungen. Die bestehende Gegenrechtsvereinbarung soll in der bestehenden Form nicht verlängert werden. Die dafür vorgesehene (noch nicht realisierte) Deponie im Kanton Zug wird nicht ausreichend Kapazität aufweisen, zusätzlich auch den aus dem Kanton Zug in der Erweiterung der Deponie "Babilon" abgelagerten Aushub zu einem späteren Zeitpunkt aufzunehmen. Daher ist für die geplante Erweiterung beabsichtigt, mit dem Kanton Zug eine Vereinbarung abzuschliessen, die gegenseitig keine Einschränkungen bei der Lieferung von unverschmutztem Aushub mehr erlässt. Mit dem Kanton Zürich besteht bereits eine entsprechende Absichtserklärung. Der Forderung aus der Mitwirkung für Abschlüsse von weiteren Vereinbarungen wird seitens Regierungsrat mit einer Auflage an die nachgelagerten Verfahren Rechnung getragen (siehe Ziffer 8.9). Zu beachten ist auch, dass der Kanton Aargau bei gewissen Deponietypen auf ausserkantonale Ablagerung angewiesen ist.

Fazit Bedarf: Der Bedarf an zusätzlichem Deponievolumen ist insbesondere im südlichen Teil der Planungsregion Oberes Freiamt grundsätzlich gegeben. Um mittelfristig diesen regionalen Eigenbedarf an Ablagerungsvolumen decken zu können, ist es angezeigt, die Deponieerweiterung zu realisieren. Der interkantonale Ausgleich zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub ist vorgängig der nachgelagerten Planungs- und Bewilligungsverfahren zu regeln. Daher sollen vorgängig der weiteren Planungs- und Bewilligungsverfahren mit den Anrainerkantonen interkantonale Vereinbarungen abgeschlossen werden.

8.2 Fruchtfolgeflächen, Richtplankapitel L 3.1

Die Sicherung des wertvollen Kulturlands, insbesondere der Fruchtfolgeflächen (FFF), ist bundesrechtlich gefordert (Art. 3 Abs. 2 RPG, Art. 26–30 RPV). Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet samt FFF in ihrer Nutzungsplanung (Richtplankapitel L 3.1, Planungsanweisung 1.2). Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten (Planungsgrundsatz B).

Die von der beantragten Richtplananpassung betroffene Fläche liegt ausschliesslich in der Landwirtschaftszone und betrifft FFF. Grundsätzlich sind die temporär durch die Errichtung der Deponie beanspruchten Flächen nach erfolgter Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuweisen. Am bestmöglichen Schutz und Erhalt der FFF besteht ein hohes nationales und kantonales Interesse. Daher sind durch das Vorhaben betroffenen FFF gemäss konstanter kantonaler Praxis und bundesrechtlichen Vorgaben grundsätzlich wieder vollumfänglich und wertgleich herzustellen.

Beim vorliegenden Projekt können durch das Errichten der Deponie im Projektperimeter nicht alle FFF wieder hergestellt werden. Gemäss aktuellem Stand der Planung wird die Erweiterung der Deponie "Babilon" zu einem Verlust von maximal 2,3 ha FFF oder weniger führen (minus 10 %). Somit reduzieren sich die FFF nicht dauerhaft um 3 ha oder mehr, weshalb hierfür kein gesonderter Richtplanbeschluss erforderlich ist (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2). Die im Projektperimeter rückführbaren FFF werden im Endzustand nach abgeschlossener Rekultivierung wieder die gleiche FFF-Qualität haben wie zu Beginn.

Seitens der Mitwirkenden wird mehrfach gefordert, die Deponie sei so zu gestalten, dass im Projektperimeter keine FFF verlorengehen. Damit wäre auch keine Kompensation von FFF notwendig. Da mit der Erweiterung der Deponie der regionale Bedarf für acht und mehr Jahre im Oberen Freiamt gedeckt werden soll, muss am Standort auch ein gewisses Volumen an Aushub abgelagert werden können. Eine Reduktion des FFF-Verlustes führt unvermeidlich zu einer Verminderung der Aushub-

menge, die die Deponie aufnehmen könnte. Je nach angestrebtem Erhaltungsziel von FFF im Projektperimeter könnte die Abnahme des Ablagerungsvolumens auch beträchtlich ausfallen. Die Verminderung des FFF-Verlustes im Projektperimeter würde demzufolge dazu führen, dass im Oberen Freiamt bereits früher wieder ein neuer Deponiestandort für unverschmutztes Aushubmaterial gesucht werden müsste. Jeder neue Deponiestandort wird unvermeidlich – ausser, wenn ein Standort vollständig in den Wald zu liegen käme (was aufgrund der strengen Waldgesetzgebung von vornherein als kaum realisierbar zu beurteilen ist) – wieder zu Verlusten von FFF im Projektperimeter führen. Gemäss erfolgter Standortevaluation sind bei allen 15 beurteilten Standorten FFF betroffen (siehe Anhang 3). Zwei Drittel aller evaluierten Standorte liegen vollumfänglich in der Landwirtschaftszone im Bereich von FFF (Betroffenheit 100 %).

Gemäss aktueller Rechtslage und Vorgaben des Richtplans gilt es, die FFF bestmöglichst zu schonen und den Verlust gering zu halten, auch wenn eine Baute trotz des hohen öffentlichen Interesses am Erhalt der FFF ohne FFF-Beanspruchung nicht umgesetzt werden kann. Eine gesetzliche oder über den Richtplan behördenverbindlich einzufordernde Kompensationspflicht existiert nicht. Dennoch sehen die Projektanten vor, die im Projektperimeter verlorengehenden FFF vollständig extern zu kompensieren. Dem Anliegen der bestmöglichen Schonung der FFF wird Rechnung getragen, indem in der vorliegenden Botschaft bei den Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren die Minimierung des FFF-Verlustes und die Umsetzung der durch die Initianten geplanten vollständigen Kompensation der FFF in den nachgelagerten Verfahren gefordert wird (siehe Ziffer 8.10).

8.3 Landschaften von kantonaler Bedeutung, Richtplankapitel L 2.3

Auf dem Gemeindegebiet von Oberrüti im Nordwesten tangiert der vorgesehene Deponieperimeter eine LkB. LkB zeichnen sich durch ihre Eigenart, Vielfalt und Naturnähe aus oder sind weitgehend unzerschnittene Gebiete mit geringer Belastung des Landschaftsbilds durch Bauten und Anlagen. LkB sind grundsätzlich zu erhalten und möglichst zu schonen. Neue Nutzungen durch Bauten und Anlagen, die den Schutzziele widersprechen, sind in der Regel nur zulässig, wenn sie einem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen und ihre Nachhaltigkeit nachgewiesen ist (Richtplankapitel L 2.3, Planungsgrundsatz B). Zusätzlich benötigtes Deponievolumen liegt bei nachgewiesenem Bedarf im öffentlichen Interesse.

Zur Deckung des regionalen Eigenbedarfs werden aufgrund der fehlenden Auffüllstellen (Kiesabbaustellen) weitere Ablagerungsvolumen im Oberen Freiamt benötigt (siehe Ziffer 8.1). Trotz der peripheren Lage und der dadurch unvermeidbaren Importe von Aushub aus den umliegenden Kantonen ist der regionale Bedarf ausgewiesen. An der Bereitstellung von genügend regionalem Deponieraum besteht ein hohes, öffentliches Interesse.

Die LkB wird durch das Deponievorhaben nur randlich betroffen (10–15 % des Projektperimeters gemäss Projektstufe Richtplan). Das potenzielle Ablagerungsvolumen am beantragten Standort würde mit der vollständigen Ausklammerung der LkB erheblich reduziert. Infolgedessen wäre die Deponie rascher verfüllt. Dies würde dazu führen, dass bereits in wenigen Jahren neue regionale Deponiestandorte gesucht und zur Aufnahme in den Richtplan beantragt werden müssten. Diese neuen Deponiestandorte werden sich wiederum auf die Primärlandschaft auswirken und diese je nach geographischer Lage und Gestaltung des Deponiekörpers entsprechend negativ beeinträchtigen.

Unter Einbezug der LkB lässt sich die Deponieerweiterung optimierter in die glazial geprägte Landschaft integrieren. Ein Weglassen der LkB im Bereich "Chäferen" würde zu einer unnatürlichen Hügelbildung und sich demzufolge auch negativ auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auswirken. Daher und aufgrund des öffentlichen Interesses an genügend Ablagerungsvolumen für unverschmutzten Aushub ist der Einbezug der LkB für das vorliegende Projekt vertretbar.

Verschiedentlich wird in den Mitwirkungseingaben gefordert, dass aufgrund des Einbezugs der LkB höhere ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen einzufordern sind. Da eine LkB zwar tangiert wird, aber unverändert erhalten bleibt, kann hierzu kein Ersatz eingefordert werden. Zudem könnte bei einer Reduktion der LkB der Kanton aufgrund geltender Bestimmungen höchstens eine Prüfpflicht für eine Ersatzfläche formulieren. Eine darüberhinausgehende Ersatzpflicht wäre rechtswidrig.

Beim beantragten Richtplaneintrag geht es um die grundsätzliche Standorteignung, die räumliche Abstimmung und Interessenabwägung auf Stufe Richtplan, damit eine Standortfestsetzung erfolgen kann. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Ablagerungssperimeters, die konkretisierte Gestaltung des Deponiekörpers und damit die gesamtlandschaftliche Einpassung in die Sekundärlandschaft sind Gegenstand der nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanung, Gestaltungsplan, Baubewilligung mit UVP). Bei der Planung der Endgestaltung werden die glazial geprägten Landschaftsformen zu berücksichtigen sein. Neben der optimalen Integration des Deponiekörpers in die Landschaft wird auch darauf abzielen sein, die bestehenden Naturwerte zu schützen und aufzuwerten.

8.4 Wildtierkorridore, Richtplankapitel L 2.6

Die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen soll durch Wildtierkorridore gefördert werden. Die Behörden haben die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore und überregionalen Ausbreitungsachsen bei Planungen und bei der Realisierung von Vorhaben zu beachten (Richtplankapitel L 2.6, Planungsgrundsatz A).

Der Deponiestandort "Babilon, Fortsetzung Nord" liegt im Perimeter des Wildtierkorridors von nationaler Bedeutung (AG-28 Dietwil). Seitens der Projektanten wurden drei Varianten zur Umsetzung der Deponieerweiterungen vorgeschlagen. Zwei der vorgeschlagenen Varianten tangierten mit dem "Gibelwald" das wichtigste Vernetzungselement für die Gewährleistung einer dauerhaften Durchgängigkeit eines Wildtierkorridors. Nach Prüfung der drei vorgeschlagenen Varianten durch die kantonalen Fachstellen wurden diese beiden Varianten aufgrund der Betroffenheit von Wald als nichtrealisierbar beurteilt. Der Variantenvergleich und die Prüfung gemäss Waldgesetzgebung zeigte, dass die Standortgebundenheit der Deponieerweiterung im Wald nicht ausreichend begründet werden kann. Mit der vorliegend zur Festsetzung beantragten dritten Variante der Deponieerweiterung "Babilon, Fortsetzung Nord" soll nun diejenige mit den wenigsten negativen Auswirkungen auf den Wald und damit auch auf den Wildtierkorridor umgesetzt werden. Der "Gibelwald" als bedeutendstes Vernetzungselement bleibt somit als Teil der Ausbreitungsachse vollständig erhalten. Damit kann die Durchgängigkeit für die Wildtiere während des Deponiebetriebs am besten sichergestellt werden.

Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren werden allfällige weitere Ersatzstrukturen festzulegen sein, die während des Deponiebetriebs ein passierbarer Korridor für die Wildtiere dauerhaft unterstützen. Bei der Endgestaltung der Deponie sind ökologische Ausgleichsflächen mit Vernetzungselementen zugunsten der Wildtiere zu schaffen. Der Bereich des renaturierten Ausserfeldbachs wird als naturnaher Korridor gestaltet, so dass die West-Ost-Vernetzung für Wildtiere unterstützt wird. Die vorgesehenen Massnahmen werden in den nachgelagerten Verfahren sicherzustellen sein. Zudem werden im nachgelagerten Verfahren neben dem ökologischen Ausgleich (§ 40 a BauG) auch Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451] festzulegen sein.

8.5 Weitere Sachbereiche

8.5.1 Verkehr Erschliessung

Die geplante Deponieerweiterung führt zu keinen wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Erschliessung und den durch den Deponiebetrieb verursachten Verkehr. Nur der vorgesehene Rückbau des im ca. 2018 erstellten Zubringerknotens auf der K125 wird sich durch die Erweiterung und der folglich längeren Betriebszeit der Deponie um rund zehn Jahre verzögern.

Bezüglich Verkehrsauswirkungen werden dieselben Belastungen erwartet, die für die rechtsgültige Deponiezone "Babilon" im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erarbeitet wurden. Die Deponieerschliessung soll wie bis anhin ab der Luzernerstrasse K125 über die Gemeindestrasse erfolgen. Somit wird kein Wohn- oder Baugebiet durch die Zufahrt tangiert. Die neu erstellte Überführung zur Querung der kantonalen Radroute R530, die auch als Schulweg benützt wird, wird weiterhin erhalten bleiben und den Fahrradfahrenden zu Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Verunreinigungen auf der Gemeindestrasse und der Kantonsstrasse ist bei der Deponieausfahrt ein Radwaschbecken installiert.

8.5.2 Gewässer, Oberflächengewässer

Der Grundwasserschutz steht der beantragten Festsetzung des Deponiestandorts "Babilon, Fortsetzung Nord" nicht entgegen. Das Deponievorhaben betrifft kein nutzbares Grundwasservorkommen. Die weiteren Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung können am beantragten Standort erfüllt werden: Der bisher eingedolte Abschnitt des "Gibelbachs" wird entlang des Deponieperimeters verlegt und neu offen geführt, da Fliessgewässer durch Deponien nicht überdeckt werden dürfen (Art. 8 Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20]). Bei den künftig weiterhin offenen Gerinnen des "Ausserfeldbachs" wird die genaue Gerinneführung in den nachgelagerten Verfahren zu konkretisieren sein. Insbesondere wird bei der Offen- und Umlegung der Oberflächengewässer auf den Umgang mit der Steinkrebspopulation zu achten sein, die gemäss Anhang 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF; SR 923.01) stark gefährdet ist.

8.5.3 Feuersalamander

Im Rahmen der Anhörung/Mitwirkung wurde auf den Umstand hingewiesen, im Erläuterungsbericht sei der Feuersalamander und deren Vorkommen nicht erwähnt worden.

Bei der Erarbeitung der Projektunterlagen wurde nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben eine signifikante Beeinträchtigung für den Feuersalamander darstellt. Die fachliche Beurteilung bestätigt diesen Sachverhalt. Das Laichgebiet des Feuersalamanders am "Knodenbach" liegt deutlich ausserhalb des Perimeters der Deponie "Babilon". Auch andere Fundstellen am "Knodenbach" liegen ausserhalb des Deponieperimeters. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der Feuersalamander den "Knodenbach" innerhalb des Deponieperimeters temporär als Migrationsroute nutzt, ebenso wie den "Gibelbach", der vom Perimeter nicht betroffen ist. Zudem besteht auch die Möglichkeit, dass die Art den vom Vorhaben betroffenen "Ausserfeldbach" temporär nutzt. Insgesamt führt das Deponieprojekt für den Feuersalamander zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung.

Gemäss fachlicher Beurteilung steht daher das möglich vereinzelte Vorkommen des Feuersalamanders der beantragten Richtplanfestsetzung nicht entgegen. Die explizite Erwähnung des Feuersalamanders und die inhaltliche Auseinandersetzung im Erläuterungsbericht sind nicht zwingend erforderlich.

8.6 Fazit

Bei der Festsetzung des Deponiestandorts "Babilon, Fortsetzung Nord" geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid. Sowohl die Anforderungen gemäss Richtplan als auch die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton lassen bisher nichts erkennen, was dem Projekt im Grundsatz entgegenstehen würde. Im Vergleich zu bisher entstehen keine zusätzlichen unerwünschten Auswirkungen, und die notwendigen umweltrechtlich geforderten Massnahmen sind realisierbar. Die beantragte Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht. Sie entspricht

nach fachlicher Beurteilung der angestrebten Entwicklung gemäss Richtplan und den bundesgesetzlichen Anforderungen (RPG, VVEA, USG³). Die in der Anhörung und Mitwirkung geäusserten Vorbehalte und weiteren betroffenen Sachbereiche können in den nachgelagerten Verfahren konkretisiert und stufengerecht behandelt werden. Die abschliessende Interessenabwägung zur Festsetzung der Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" erfolgt durch den Beschluss des Grossen Rats.

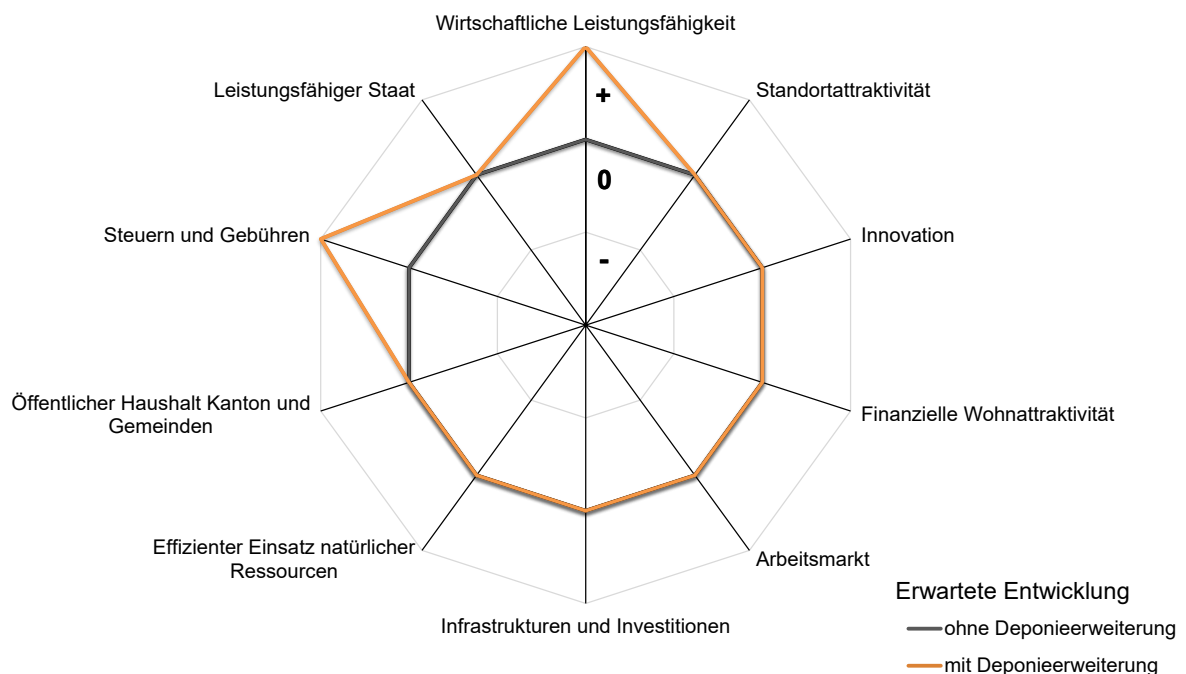
8.7 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

8.7.1 Referenzzustand

Die Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt. In folgenden Abschnitten wird erläutert, wie sich die Erweiterung der Deponie "Babilon, Fortsetzung Nord" auf die Nachhaltigkeit auswirkt. Beurteilt wird, *inwiefern sich die Erweiterung der Deponie gegenüber dem Szenario Ablehnung der Deponieerweiterung auf die Nachhaltigkeit auswirkt*.

8.7.2 Wirtschaft

Abbildung 3: Nachhaltigkeitsbeurteilung Wirtschaft

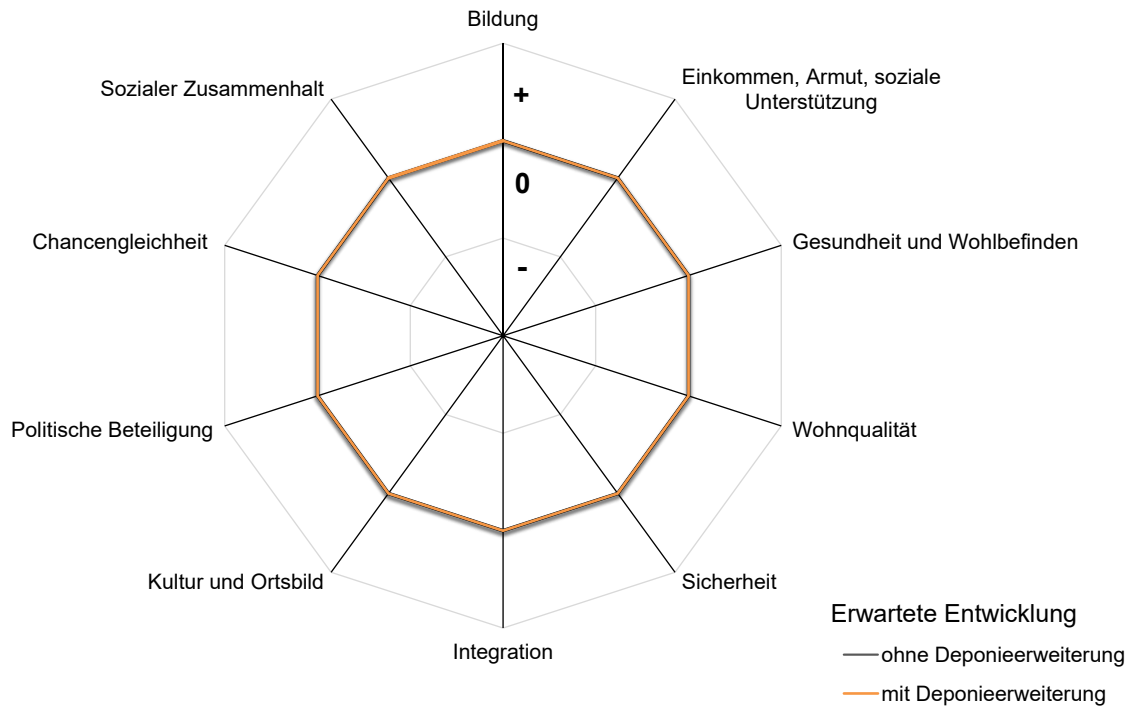


Gegenüber dem bisherigen Zustand mit dem laufenden Betrieb der Deponie kann in der Dimension Wirtschaft mit wenigen, positiven Auswirkungen gerechnet werden. Mit der Verlängerung und Erweiterung des Deponiebetriebs wird die ökonomische Leistungsfähigkeit der Gemeinden mit langfristigen Mehreinnahmen gesichert und gesteigert. Zudem wirkt sich die regionale Deponiemöglichkeit bezüglich anfallender Kosten günstig auf die Transport- und Deponiekosten aus. Das anfallende Typ-A-Material muss nicht über weite Strecken transportiert und auch nicht ausserkantonale deponiert werden. Weitere Auswirkung auf Wirtschaft sind kaum zu erwarten.

³ Umweltschutzgesetz

8.7.3 Gesellschaft

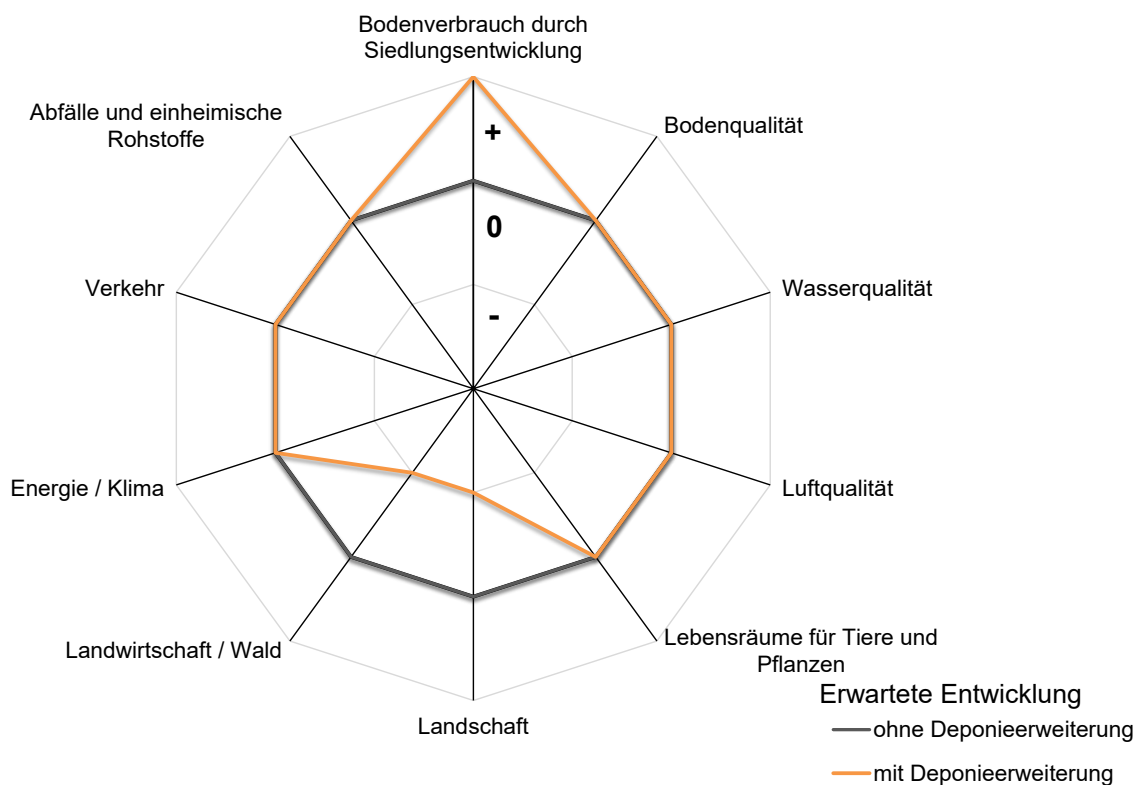
Abbildung 4: Nachhaltigkeitsbeurteilung Gesellschaft



Die Kriterien der Nachhaltigkeitsdimension Gesellschaft lassen keine erfassbaren, veränderten Berührungspunkte mit der Erweiterung und Verlängerung des Deponiebetriebs vermuten. Soweit gesellschaftliche Auswirkungen und deren Tragweite angenommen werden könnten, ist im Vergleich zu bisher von einer unveränderten Situation auszugehen.

8.7.4 Umwelt und Klima

Abbildung 5: Nachhaltigkeitsbeurteilung Umwelt und Klima



Die Erweiterung der bestehenden Deponie Typ A ist im Sinn eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Einerseits ist kein neuer Standort für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub zu erschliessen. Andererseits kann der bereits als Deponie genutzte Perimeter durch die Höherauffüllung optimiert genutzt werden. Für das Volumen der Höherauffüllung wird keine neue Deponiefläche benötigt. Vom Vorhaben sind im Wesentlichen im Projektperimeter FFF und randlich eine LkB betroffen. Trotz Kompensation der FFF und optimierter Einpassung des Deponiekörpers in die Sekundärlandschaft ist das Vorhaben im Vergleich zum bisher bewilligten Projekt diesbezüglich negativ zu bewerten. Der durch den Betrieb tangierte WTK wird durch die getroffenen Massnahmen im Rahmen der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen wieder ausgeglichen. Bei den übrigen Bereichen der Umwelt werden durch die Verlängerung des Betriebs bezüglich Nachhaltigkeit keine Veränderungen erwartet.

Bezüglich Klima sind keine neue zusätzliche Negativemissionen zu erwarten. Der Deponiestandort ist für Aushubmaterial aus dem Einzugsgebiet der Region Oberes Freiamt gut gelegen. Die regionale Entsorgungssicherheit wird erhöht und längere Transportwege reduziert. Die Transportfahrten verursachen zwar CO₂-Emissionen. Grundsätzlich ist die Deponie für Aushubmaterial aus der Region vorgesehen. Es wird aufgrund des zusammenhängenden Wirtschaftsraums weiterhin auch Importe aus den Kantonen Luzern, Zug und Zürich geben (vgl. Ziffer 8.1). Das Projekt sieht die Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial (Typ-A-Material) vor. Typ-A-Material hat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen (VVEA) kein Potenzial für einen Ausstoss an klimaschädlichen Gasen. Zudem werden für die Erweiterung und Verlängerung des Deponiebetriebs keine zusätzlich zu erstellenden Bauten und Zusatzkonstruktionen benötigt.

Eingriffe in die Naturlebensräume werden im Rahmen des gesetzlich zu leistenden ökologischen Ausgleichs und mit Ersatzmassnahmen kompensiert (siehe auch Ziffern 8.3 und 8.4). Mit den vorgesehenen Massnahmen im Rahmen des Deponiebetriebs und der durch die Projektanten vorgesehenen Kompensation der Verluste an FFF einer anderen Stelle, kann eine Aufwertung der Böden erreicht werden (vgl. Ziffer 8.2). Aufgrund der gewählten Varianten ist kein Wald betroffen. Ein Rodungsersatz im Sinne einer flächengleichen Kompensation ist nicht notwendig. Grundsätzlich leistet das Vorhaben einen Beitrag, um weitere Transportwege zur Ablagerung von unverschmutztem Aushub zu vermeiden.

8.8 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung sowie der dargestellten Interessen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Standorts "Babilon, Fortsetzung Nord" als Deponie des Typs A aus kantonaler Sicht für einen Entscheid auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen. Über die Realisierung des Projekts wird im Nutzungsplan- und Baubewilligungsverfahren abschliessend entschieden, wo den Betroffenen alle Rechtsmittel offenstehen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

8.9 Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren

Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind folgende Punkte durch konkrete Anforderungen und Massnahmen in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren verbindlich umzusetzen:

a) Fruchtfolgeflächen:

Der Deponiekörper ist so zu optimieren, dass möglichst wenige FFF verloren gehen. Der effektive FFF-Verlust im Projektperimeter ist vollständig extern zu kompensieren. Die Flächen für die FFF-Kompensation sind im Nutzungsplanverfahren zu sichern.

b) *Ökologischer Ausgleich:*

Die für den ökologischen Ausgleich und die Ersatzmassnahmen notwendigen Flächen sind im Nutzungsplanverfahren zu sichern.

c) *Interkantonale Vereinbarungen:*

Interkantonale Vereinbarungen betreffend Ablagerung von unverschmutztem Aushub sind vorgängig der nachgelagerten Planungs- und Bewilligungsverfahren abzuschliessen.

d) *Wildtierkorridor:*

Die Funktionalität des nationalen Wildtierkorridors AG-28 Dietwil ist dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Mit geeigneten Massnahmen ist sicherzustellen, dass im Endzustand die West-Ost-Vernetzung und die Habitatsqualität verbessert wird.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf zur Anpassung der Richtplans